

**Anlage 2**

**zur Mag.-Vorl.-Nr.: .....**

# **Satzung zur Einrichtung des innerstädtischen Innovationsbereiches**

"Offenbach Innenstadt" nach INGE

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Aufgabenträger**



## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen der

**Stadt Offenbach am Main**

im Folgenden „Stadt“ genannt,

und dem

**Gewerbeverein Treffpunkt Offenbach e.V.,**

im Folgenden „Aufgabenträger“ genannt,

gemäß § 3 Abs. des hessischen Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) vom 29. September 2010.

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

Die Vertragsparteien verfolgen gemeinschaftlich das Ziel, den Innovationsbereich in der Innenstadt von Offenbach am Main zu stärken und zu entwickeln. Sie beabsichtigen, für die Dauer von 5 Jahren einen Innovationsbereich in den in der Anlage 1 dieses Vertrages dargestellten Grenzen einzurichten und verständigen sich hierzu auf das nachstehend beschriebene Vorgehen. Die Vertragspartner wollen das Ziel in einer vertrauensvollen kooperativen Zusammenarbeit erreichen und sich gegenseitig im Rahmen kooperativer Planung unterstützen.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Aufgabenträgers**

(1) Der Aufgabenträger nimmt die Aufgaben des Innovationsbereichs im Sinne des § 2 Abs. 2 des hessischen Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) wahr.

(2) Der Aufgabenträger wird den sich aus INGE ergebenden Pflichten nachkommen und die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept dargestellten Aufgaben umsetzen.

(3) Voraussetzung für die Umsetzung ist eine ausreichende Mittelbereitstellung durch die Innovationsbereichsabgabe im vorgesehenen Umfang.

(4) Soweit der Aufgabenträger einen Dritten mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragt, hat der Aufgabenträger sicherzustellen, dass die Vorgaben des Vertrages eingehalten werden und der Stadt ein eigenes Forderungsrecht (§ 328 BGB) einzuräumen.

(5) Dieser Vertrag dient als Rahmen für die Vereinbarungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages und sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen (maßnahmenbezogene Verträge), soweit diese Vereinbarungen keine ausdrücklich abweichende Regelung treffen.

### § 3 Allgemeine Aufgaben und Pflichten der Stadt

- (1) Die Aufgabe der Stadt ist die Sicherstellung eines geregelten Verfahrens im Sinne des hessischen Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE).
- (2) Der Erlass einer Satzung im Sinne des § 3 INGE durch die Stadt (Bereichssatzung) ist Grundlage für die nachfolgenden Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags.
- (3) Der Aufgabenträger hat keinen Anspruch auf Erlass einer Satzung.
- (4) Die Stadt erbringt ihre Leistungen im bisherigen Umfang. Der Erlass einer Bereichssatzung hat nicht zur Folge, dass sich die Stadt aus ihrer Verantwortung für die Infrastruktur und die öffentliche Sicherheit; insbesondere hoheitliche Tätigkeiten und Aufgaben kommunaler Daseinsvorsorge zurückziehen darf. Das Niveau der Leistungen wird nicht reduziert.

### § 4 Mittelbereitstellung

(1) Die Stadt erhebt zum Ausgleich des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, bei den Grundstücks- bzw. Wohnungs- oder Teileigentümern der im Innovationsbereich gelegenen Grundstücke eine Abgabe. Ist ein Grundstück mit Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.

Die Gemeinde kann Grundstückseigentümer von der Abgabepflicht befreien, wenn eine bauliche Nutzung des Grundstücks nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs möglich ist, oder die Heranziehung zu den Abgaben vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksnutzung eine unverhältnismäßige Härte darstellt oder die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen nachweislich gefährdet ist.

(2) Die Stadt erteilt dem Aufgabenträger einen Leistungsbescheid über die auszahlenden Mittel.

Über die Weiterleitung der Abgaben hinaus bestehen keine finanziellen Ansprüche des Aufgabenträgers gegen die Stadt. Insbesondere wird die Stadt über das Abgabenaufkommen hinaus keine Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen des Aufgabenträgers bereitstellen.

(3) Die Auszahlungen der tatsächlich eingegangenen Abgaben durch die Stadt an den Aufgabenträger erfolgt vierteljährlich über den bis dahin vereinnahmten Teil der Abgaben. Ausgenommen hiervon sind Abgaben von Eigentümern / Erbbauberechtigten, die gegen ihre Bescheide Rechtsmittel eingelegt haben. Hier kann eine evtl. Weiterleitung der Abgaben erst nach Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelverfahrens erfolgen. Die erste Zahlung der Abgaben erfolgt spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Festsetzungsbescheide.

Der Anspruch auf Weiterleitung der Mittel kann nicht mit evtl. anderen Forderungen der Stadt gegen den Aufgabenträger aufgerechnet werden.

(4) Die Stadt verzichtet auf die Erhebung einer Verwaltungspauschale.

## **§ 5 Finanzplanung**

(1) Der Aufgabenträger stellt in jedem Kalenderjahr einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das Folgejahr auf. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Mitgliederversammlung des Aufgabenträgers, die allen betroffenen Akteuren im Sinne von § 6 Abs. 1 des hessischen Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) zugänglich zu machen ist.

(2) Der Aufgabenträger legt den jährlichen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan der Stadt bis zum 30.09. des Jahres im Geschäftszimmer des Amts für Stadtplanung und Baumanagement der Stadt zur Genehmigung vor und macht ihn unter einer mindestens den Beitragspflichtigen zugänglichen Internetadresse bekannt.

Abweichend von Satz 1 ist der erste Maßnahmen- und Wirtschaftsplan bis 31.12.10 zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Auf Antrag des Aufgabenträgers bei der Stadt ist im Rahmen der Wirtschaftsplanung zwischen den einzelnen im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aufgeführten Handlungsfeldern eine Umwidmung von Finanzmitteln von jeweils bis zu 20% des Mittelvolumens als unerhebliche Abweichung vom Maßnahmen- und Wirtschaftsplan im Sinne des § 6 Abs. 2 INGE möglich. Zweckgebundene Rückstellungen von Mitteln innerhalb eines Handlungsfeldes für in der Laufzeit des Innovationsbereichs liegende Folgejahre gelten nicht als Abweichung vom Maßnahmen- und Finanzierungskonzept.

Sofern im Rahmen der Wirtschaftsplanung eine Veränderung der Kostenpositionen gegenüber dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept in einem Handlungsfeld von mehr als 20% vorgesehen ist, muss gemäß § 6 Abs. 2 INGE in der Bekanntmachung nach Abs. 2 darauf hingewiesen werden, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer berechtigt sind, diesem Plan innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe im Rahmen einer formellen Auslegung zu widersprechen. Wird das Widerspruchsquorum gemäß § 6 Abs. 2 INGE erreicht oder versagt die Stadt ihre Zustimmung zur Abweichung, ist der Maßnahmen- und Wirtschaftsplan an das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept anzupassen.

(4) Der Aufgabenträger verpflichtet sich, die eingenommenen Mittel treuhänderisch nur für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept genannte Zwecke des Innovationsbereichs zu verwenden. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die nicht aus seiner Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist.

## **§ 6 Rückzahlungsverpflichtungen und Sicherheitsleistungen**

(1) Werden eingenommene Mittel für andere als lt. Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zulässige Zwecke verwendet, ist der Aufgabenträger zur Rückzahlung der entsprechenden Beträge an die Stadt verpflichtet.

Eventuelle Rückzahlungsforderungen gegen den Aufgabenträger können mit dem Anspruch auf Auszahlung des Abgabenaufkommens aufgerechnet werden; die Aufrechnung soll drei Monate vor der Erhebung angekündigt werden.

(2) Im Falle einer Kündigung des Vertrages oder rechtskräftiger Unwirksamkeit des hessischen Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) oder der Bereichssatzung muss der Aufgabenträger die empfangenen Abgabenbeiträge zurückerstatten, soweit sie noch nicht für die Durchführung des Maßnahmen- und

Finanzierungskonzeptes verbraucht sind oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind und nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

(3) Sicherheitsleistungen des Aufgabenträgers zur Finanzierung der Betriebs-, Instandhaltungs- und sonstigen in die Zukunft wirkenden Pflichten können für den Fall erforderlich werden, dass der Aufgabenträger aufgelöst wird oder sich auflöst; Einzelheiten sind in maßnahmenbezogenen Verträgen zu regeln.

(4) Der Anspruch auf Sicherungsleistungen gilt nicht, wenn die Stadt den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

## § 7

### Maßnahmenumsetzung

(1) Bauliche und sonstige auf Dauer angelegte Maßnahmen auf städtischen oder dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn die Verantwortung für Planung, Errichtung, Betrieb, Unterhaltung inklusive Reinigung, Verkehrssicherungspflicht und Folgekosten sowie gegebenenfalls den Rückbau auch über den Zeitraum des Innovationsbereichs hinaus zwischen den Parteien per maßnahmenbezogenem Vertrag geregelt ist.

(2) Nach Vertragsende sind Einbauten und Maßnahmen des Vertrages im öffentlichen Raum durch den Aufgabenträger oder einen anderen Aufgabenträger im Rahmen eines zeitlich und räumlich unmittelbar anschließenden Innovationsbereichs zu übernehmen oder sie gehen in städtisches Eigentum über.

Voraussetzung für die Übernahme der Einbauten und Maßnahmen des Vertrages im öffentlichen Raum durch einen zukünftigen Aufgabenträger ist dessen vertragliche Verpflichtung zum Eintreten in die entsprechenden maßnahmenbezogenen Verträge nach Abs. 1.

(3) Sofern Einbauten und Maßnahmen des Vertrages im öffentlichen Raum in städtisches Eigentum übergehen, ist die Stadt berechtigt, diese insbesondere aus städtebaulichen oder verkehrlichen Gründen, aufgrund der Verpflichtung zur Verkehrssicherung oder aufgrund finanzieller Belastungen der Stadt zu beseitigen.

Für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Außerkrafttreten der Innovationsbereichssatzung darf die Stadt die Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers oder dessen Rechtsnachfolgers beseitigen.

Der Aufgabenträger stellt die Stadt hinsichtlich der Beseitigung von Ansprüchen Dritter frei.

(4) Bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen zum Verkehr, bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei Werbung im öffentlichen Raum und bei Reinigungsarbeiten im öffentlichen Raum gelten die allgemeinen Vorschriften und Vorgaben der Stadt.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger und Stadt als Aufsichtsbehörde**

(1) Die Vertragsparteien treffen sich unter Einbeziehung der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main mindestens 2x jährlich auf Einladung des Aufgabenträgers zu einem Gespräch, um anstehende Planungen und Maßnahmen, die den Innovationsbereich betreffen, zu erörtern. Der Aufgabenträger stellt in diesem Zusammenhang die frühzeitige Einladung zu den Gesprächen, die rechtzeitige Vorlage von etwaigen Maßnahmenvorschlägen sowie deren frühzeitige Abstimmung im Vorfeld der Gespräche sicher.

(2) Der Aufgabenträger unterwirft sich in den Grenzen des § 6 Abs. 3 des hessischen Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) der Aufsicht der Stadt.

(3) Die Stadt überwacht die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Aufgabenträgers; sie übt insbesondere die Aufsicht darüber aus, dass der Aufgabenträger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und den Maßnahmen- und Finanzierungsplänen handelt. Der Aufgabenträger hat dafür jährlich einen prüffähigen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Der Tätigkeitsbericht legt Rechenschaft ab über die Einnahmen- und Ausgaben des Aufgabenträgers und ihre Übereinstimmung mit dem Maßnahmen- und Wirtschaftsplan.

Die Prüfung des Tätigkeitsberichts obliegt der Stadt. Gemäß mündlicher Vereinbarung vom 11. August 2010 nimmt sie hierzu im Sinne von § 6 Abs. 3 INGE die Unterstützung durch die IHK Offenbach am Main als sachverständige Stelle in Anspruch.

Der Aufgabenträger übersendet der IHK Offenbach am Main spätestens 3 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Tätigkeitsbericht. Die IHK formuliert eine Stellungnahme und übersendet den Tätigkeitsbericht inklusive Stellungnahme zur abschließenden Prüfung an die Stadt.

(4) Der Aufgabenträger stellt sicher, dass die Stadt nach vorheriger Ankündigung seine aufgabenbezogenen Bücher und Dateien jederzeit prüfen kann.

## **§ 9**

### **TÖB-Status des Aufgabenträgers**

Der Aufgabenträger gilt während der Laufzeit des Innovationsbereichs als Träger öffentlicher Belange. Die Stadt verpflichtet sich, den Aufgabenträger bei eigenen Planungen und Maßnahmen, die im Innovationsbereich durchgeführt werden sollen oder diesen betreffen, möglichst frühzeitig anzuhören und seine Äußerungen im weiteren Verfahren abwägend zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung**

(1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit dem Inkrafttreten der Satzung wirksam.

(2) Die Geltungsdauer des öffentlich-rechtlichen Vertrags entspricht dem Zeitraum bis zur abschließenden Regelung der Verpflichtungen aus dem Innovationsbereich.

(3) Hilft der Aufgabenträger begründeten Beanstandungen an seiner Geschäftsführung nicht ab, kann die Stadt den Aufgabenträger abberufen und den öffentlich-rechtlichen Vertrag kündigen.

Im Fall der Kündigung darf der Aufgabenträger die Innovationsbereichsmittel bis zu einer Neuregelung der Aufgabenträgerschaft nur noch mit schriftlicher Zustimmung der Stadt verwenden.

Die Zustimmung durch die Stadt ist für die Ausgaben zu erteilen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, die vor Wirksamkeit der Kündigung entstanden sind und dem Maßnahmen- und Wirtschaftsplan entsprechen.

Die Kündigung gilt bis zur Rechtskraft einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung als wirksam.

(4) Der Aufgabenträger hat die vorhandenen Mittel und Daten auf Verlangen der Stadt auf einen neuen Aufgabenträger zu übertragen und ihr gleichzeitig über den übertragenen Betrag Rechnung zu legen.

Nicht verwendete Mittel sind nach Außerkrafttreten der Satzung an die Stadt zurückzuleiten.

#### **§ 11 Schlussvorschriften**

(1) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt den öffentlich-rechtlichen Vertrag in seiner Gesamtheit nicht, es sei denn, er wäre ohne die unwirksame Bestimmung nicht geschlossen worden.

Die Stadt und der Aufgabenträger sind verpflichtet, die ungültigen Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen und zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitgehend erreicht wird.

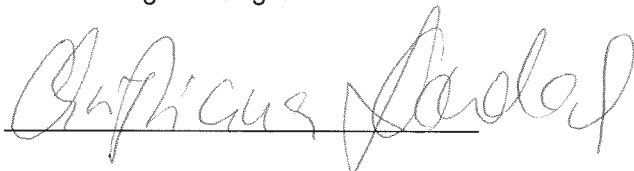
Offenbach am Main,      September 2010

für die Stadt Offenbach am Main

---

---

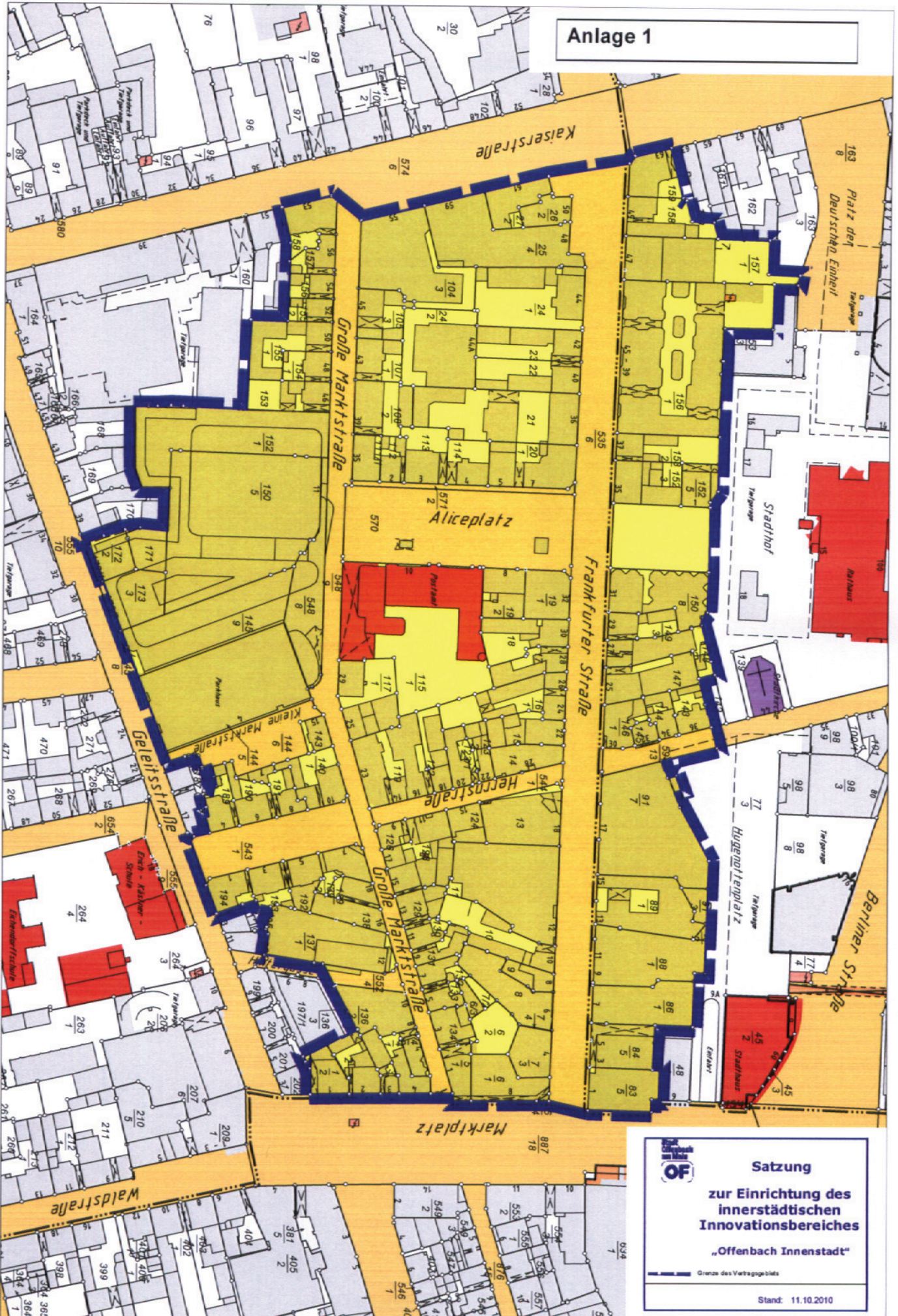
für den Aufgabenträger

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_



# Anlage 1



**Satzung**  
zur Einrichtung des  
innerstädtischen  
Innovationsbereiches  
„Offenbach Innenstadt“

— Grenze des Vertragsgebietes

Stand: 11.10.2010